



Ü B E R S E T Z E R G E M E I N S C H A F T

Interessengemeinschaft von Übersetzerinnen und Übersetzern literarischer und wissenschaftlicher Werke

Frau Bundesministerin Dr. Claudia Schmied
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 6.12.2007

Stellungnahme der Übersetzungsgemeinschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren GZ BMUKK-16.825/0001-III/10/2007

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Die Übersetzungsgemeinschaft begrüßt die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Verbesserungen des aktuellen KSVFG. Insbesondere ist dies die von uns immer geforderte Zuordnung der literarischen Übersetzung zur Literaturkurie und die Neuordnung der Kurien und Berufungskurien insgesamt. Auch die Möglichkeit, den Zuschuss des Fonds auch für Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge zu nutzen, die Anrechnung von Preisen und Stipendien für das geforderte Mindesteinkommen, die Berücksichtigung von Betreuungs- und Unterhaltspflichten und die Erhöhung der Obergrenze halten wir im Grundsatz für positiv, in der Ausgestaltung allerdings für nicht ausreichend konsequent bzw. verfehlt. Der Verzicht auf die angekündigte Streichung der Untergrenze ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und entschieden abzulehnen.

Im Detail nehmen wir wie folgt Stellung:

LITERATURHAUS

Seidengasse 13, 1070 Wien
Tel +43-1-526 20 44-18
Fax +43-1-526 20 44-30
ueg@literaturhaus.at
www.translators.at
ZVR-Zahl 600113529

S. 1 von 5

Künstlereigenschaft und Neuordnung der Kurien

Die Formulierung „künstlerische Befähigung“ (§ 2) lässt einen überholten Kunstbegriff erkennen, der in der Praxis der Beurteilung künstlerischer Tätigkeit durch die Kurien zu Schwierigkeiten und v.a. Unschärfen in der Entscheidungsbegründung geführt hat, da es sich dabei um eine sich der objektiven Bewertung entziehende Kategorie handelt. Eine sinnvolle Lösung dieses Dilemmas bietet die Orientierung an der berufsspezifischen Arbeitssituation, aus der sich zahlreiche spartentypische Kriterien ableiten lassen. Entsprechende Kriterienkataloge sollten von den Interessenverbänden der betroffenen Berufsgruppen in Zusammenarbeit mit dem KSV-Fonds entwickelt werden, um die Beurteilung der Künstlereigenschaft auf eine fundierte Basis zu stellen.

Künstlerische Tätigkeit beschränkt sich selten auf die Produktion, sondern besteht zu einem beträchtlichen Teil auch in der Vermittlung und Verbreitung des künstlerischen Schaffens und der damit verbundenen Kenntnisse. Als berufstypisches Beispiel sei hier die prototypische Übersetzerin erwähnt, die mit ihrem Originalautor in einer Lesung auftritt, einen Übersetzungsworkshop hält oder mit einer Schulklass über die Vermittlung internationaler Literatur spricht. Solche Projekte wären ohne die zugrundeliegende schöpferische Arbeit undenkbar, weshalb Vermittlung und (freiberufliche) Lehre als untrennbarer Teil der künstlerischen Tätigkeit zu betrachten sind.

Es versteht sich zwar von selbst, dass die literarische Übersetzung in den Bereich der Literatur fällt; da aber bereits in der geltenden Fassung des KSVFG die literarische Übersetzung aus für niemanden nachvollziehbaren Gründen den zeitgenössischen Ausformungen der Kunst zugeordnet wurde, sind weitere Missverständnisse in der Interpretation des Gesetzes zu befürchten. Im Sinne der Klarheit und auch im Sinne der Sichtbarkeit dieser Berufsgruppe sollte dies im Gesetzestext explizit zum Ausdruck kommen.

§ 2 (1) sollte daher wie folgt lauten:

KünstlerIn im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in den Bereichen ... der Literatur einschließlich der literarischen Übersetzung, ... Kunst schafft, ausübt, vermittelt oder lehrt.

§ 11 ist analog zu ergänzen.

Untergrenze

Die Argumentation, die Einkommensuntergrenze als eine der zu erfüllenden Voraussetzungen für den Bezug eines Zuschusses aus dem KSVF sei aus Gründen der verfassungsrechtlich geforderten Gleichbehandlung unerlässlich, erweist sich als nicht haltbar: Versicherungstechnisch unterliegen KünstlerInnen denselben gesetzli-

chen Bestimmungen wie alle anderen „Neuen Selbstständigen“ – inklusive einer geringfügigkeitsgrenze als Eintrittsvoraussetzung –, sodass von einer Ungleichbehandlung nicht die Rede sein kann. Andererseits erhalten KünstlerInnen Zuschüsse aus einem Fonds, der mit dem expliziten Ziel der Kunstförderung eingerichtet wurde, um der besonderen Situation von Kunstschaffenden Rechnung zu tragen. Univ.Prof. Öhlinger bezeichnet es in einem vom Kulturrat Österreich beauftragten Gutachten als verfassungsrechtlich legitim, die Kosten der Sozialversicherung speziell für Künstler zu subventionieren. Konsequenterweise sei es auch zulässig, „die Kosten einer (Weiter-)Versicherung jener Künstler zu subventionieren, die das für eine Pflichtversicherung erforderliche Mindesteinkommen (vorübergehend) nicht erreichen“ (S. 4). Die Abschaffung der Untergrenze trägt dem wechselhaften Verlauf von Künstlerkarrieren Rechnung und trägt dazu bei, ein Abwandern in kunstferne Berufe zu verhindern – vor allem auch in der schwierigen Phase des Berufseinstiegs. Zugleich wird damit die Problematik der Rückforderungen gelöst und der damit verbundene, im Verhältnis zum Ergebnis unangemessene Administrationsaufwand vermieden. Das im Entwurf vorgesehene Fünf-Jahres-Modell wird diesem Anspruch in keiner Weise gerecht und lässt eine Verkomplizierung der Abläufe und noch mehr Verunsicherung und Unzufriedenheit auf Seiten der Betroffenen als bisher erwarten. Wir fordern daher nachdrücklich die Abschaffung der Untergrenze als Anspruchsvoraussetzung für Zuschüsse aus dem KSVF.

Preise und Stipendien

Wird an der Untergrenze festgehalten, so anerkennt die Anrechnung von Preisen und Stipendien als künstlerisches Einkommen ungeachtet ihrer steuerlichen Behandlung wenigstens einen Aspekt der Realität künstlerischer Berufsausübung. Es ist folgerichtig, hier auf die Bestimmungen des Kunstförderungsgesetzes zu rekurrieren. Die Einschränkung „sofern sie als Einkommensersatz ... dienen“ (§ 17 (5) 2) bringt hingegen Auslegungsschwierigkeiten mit sich. Aus der Perspektive der Praxis ist etwa die im Vorblatt gezogene Schlussfolgerung, Preise für die Würdigung eines Lebenswerkes würden nicht darunter fallen, nicht nachzuvollziehen. Häufig ist aus der Widmung eines Preises nicht klar erkennbar, ob er für ein Einzelwerk oder ein Lebenswerk (am kaum vorhersehbaren Lebensende?) vergeben wird – so auch im Fall der alljährlich vergebenen Österreichischen Staatspreise für literarische Übersetzung. Anders als hier suggeriert wird, hat der Gesetzgeber über die Verwendung des Preisgeldes keine Kontrolle. In aller Regel wird es aber in den Lebensunterhalt der Künstlerin/des Künstlers fließen, die in den wenigsten Fällen zu den Spitzenverdienern zu zählen sind. Falls doch, verhindert die Obergrenze ohnehin jegliche Bezuschussung aus dem KSVF. Der Zusatz „sofern sie als Einkommensersatz ... dienen“ verwässert die Bestimmungen des Kunstförderungsgesetzes und ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen.

Obergrenze

Literarische Übersetzung wird in Österreich aufgrund der Struktur des Marktes fast ausschließlich neben einem „Brotberuf“ ausgeübt. Die Bandbreite zwischen Erreichen der Untergrenze aufgrund des künstlerischen Einkommens und Überschreiten der Obergrenze aufgrund des Gesamteinkommens aus allen Einkommensarten ist sehr gering. Bei einem durchschnittlichen, dem Bildungsstand von LiteraturübersetzerInnen entsprechenden Gehalt kann das Erreichen der Geringfügigkeitsgrenze aus der freiberuflichen künstlerischen Tätigkeit zugleich auch das Überschreiten der Obergrenze und den Verlust jeder Unterstützung aus dem Fonds bedeuten. Nebenberuflich tätige KünstlerInnen sind damit gegenüber hauptberuflich tätigen eindeutig benachteiligt. Der Anreiz, im Beruf zu bleiben, sinkt dadurch eklatant – es besteht die Gefahr eines „brain drain“, der sich zweifellos nicht nur auf unsere Sparte beschränkt. Wir plädieren daher dafür, die Obergrenze deutlich zu erhöhen – zur Orientierung sei auf den Wert der Künstlersozialkasse in Deutschland in Höhe von ca. 40.000 Euro verwiesen – oder, im Fall der Beibehaltung der nun vorgesehenen Höhe, analog der Untergrenze ausschließlich das künstlerische Einkommen heranzuziehen.

Zuschussbeitrag, Kranken- und Unfallversicherung

Während Unter- und Obergrenze veränderliche Größen sind, wird der maximale Zuschussbeitrag im Gesetz festgeschrieben und zudem von der Finanzgebarung des Fonds abhängig gemacht (§18 2). Im Sinne gleichbleibender Leistungen ist eine Indexanpassung des Zuschussbetrages vorzusehen.

Die Inkludierung der Kranken- und Unfallversicherung in die Zuschussleistung des Fonds ist ein Schritt in die richtige Richtung, von dem angesichts der Koppelung an den Fixbetrag allerdings nur ein kleiner Teil der Kunstschaffenden profitieren wird. Wir fordern die generelle Ausweitung des Leistungen des Fonds auf Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung und entsprechende Anhebung des Zuschusses. Zur finanziellen Absicherung des Fonds ist der im Gesetz vorgesehene Bundeszuschuss zu reaktivieren.

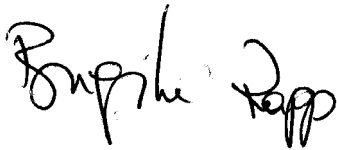
Kuratorium

Im Sinne der Ausgewogenheit sollten auch die vom Gesetz Betroffenen durch ihre Interessenvertretung im Kuratorium repräsentiert sein. Der Kulturrat Österreich sollte daher als gemeinsame Organisation der verschiedenen Kunstsparten zwei Sitze im Kuratorium erhalten. Diese Mitbestimmung ist insbesondere deshalb unerlässlich, weil die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung für die Kurien in die Kompetenz des Kuratoriums fällt (sh. § 8 (5) 8), was lt. Vorblatt der Novelle darauf abzielt, „bei der Erlassung (Änderung) der Geschäftsordnungen auch Aspekte der Praxis einfließen“ zu lassen. Diese sehen wir in der derzeitigen Konstellation des Kuratoriums nicht ausreichend dargestellt.

Wir bedauern, dass die langjährigen Forderungen der Betroffenen in diesem Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt wurden, und ersuchen dringend um Änderungen im Sinne des oben Dargestellten. Ergänzend verweisen wir auf die diesbezüglichen Forderungen des Kulturrat Österreich, die wir vollinhaltlich unterstützen.

Wir sind gern bereit, uns an einem sachlichen Dialog zur Verbesserung der Lage der Kunstschaffenden zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brigitte Rapp'.

Mag. Brigitte Rapp, MA
GeschäftsführerIn